

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der HR PersonalService GmbH

§ 1 Gegenstand/ Durchführung der Vertrages

Mitarbeiter/innen der HR PersonalService GmbH (nachfolgend *Mitarbeiter* genannt, diese Bezeichnung gilt für beide Geschlechter) stehen dem Entleiher nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HR PersonalService GmbH und gemäß Vereinbarungen des geschlossenen Arbeitnehmerüberlassungsvertrages als Zeitarbeiter am vereinbarten Einsatzort zur Verfügung. Die Mitarbeiter werden nach den vom Entleiher beschriebenen fachlichen Anforderungen der auszuführenden Tätigkeit ausgewählt und sind von ihm entsprechend einzusetzen. Während ihres Einsatzes arbeiten die Mitarbeiter unter der Aufsicht und Anleitung des Entleihers und unterliegen dessen Arbeitsanweisungen, woraus sich zwischen Entleiher und Mitarbeiter keine vertragliche, insbesondere auch keine arbeitsvertragliche, Beziehung bildet. Werden Mitarbeiter vom Entleiher mit anderen als im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag beschriebenen Arbeiten betraut oder an einem anderen als zuvor vereinbartem Einsatzort eingesetzt und erwachsen hieraus dem Mitarbeiter durch einen Tarifvertrag oder durch andere Umstände höhere Lohnansprüche gegen HR PersonalService GmbH als bei der mit dem Entleiher vereinbarten Tätigkeit, so ist HR PersonalService GmbH berechtigt, den Einsatz der Mitarbeiter zu einem höheren Stundenverrechnungssatz abzurechnen, wie er gemäß den Kalkulationsvorgaben der HR PersonalService für den Einsatz eines entsprechend qualifizierten Leiharbeitnehmers angefallen wäre.

§ 2 Arbeitszeitgesetz/ Tarifverträge

Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes sind vom Entleiher auch beim Mitarbeiter der HR PersonalService GmbH einzuhalten. Fallen genehmigungspflichtige Arbeiten (Feiertags-/ Sonn- und Mehrarbeit) an, so hat der Entleiher eine Kopie der entsprechenden Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes unaufgefordert bei HR PersonalService GmbH einzureichen. Gilt für den Entleiherbetrieb ein für allgemeinverbindlich erklärter Tarif und sieht dieser einen Mindestlohn vor, so verpflichtet sich der Entleiher dies unaufgefordert HR PersonalService GmbH mitzuteilen. Kommt der Entleiher dieser Verpflichtung nicht nach, wird er HR PersonalService GmbH den Betrag erstatten, welcher nach Bekanntwerden des anzusetzenden Mindestlohnes dem Leiharbeitnehmer nachgezahlt werden muss.

§ 3 Arbeitssicherheit

Mitarbeiter der HR PersonalService GmbH sind bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) in Hamburg versichert. Der Entleiher ist verpflichtet, Maßnahmen und Einrichtungen der Ersten Hilfe für die Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen. Vor Arbeitsaufnahme hat der Entleiher die Mitarbeiter über die im Betrieb sowie am jeweiligen Arbeitsplatz geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu unterweisen. Zur Ausübung der jeweiligen Tätigkeit erforderliche Schutzkleidung oder Sicherheitsausrüstung stellt, sofern nicht anders mit HR PersonalService GmbH vereinbart, der Entleiher dem eingesetzten Mitarbeiter zur Verfügung. Können die Mitarbeiter wegen mangelhafter oder nicht vorhandener Schutzkleidung, Schutzausrüstung oder Sicherheitseinrichtungen ihre Arbeit nicht aufnehmen oder fortsetzen, haftet der Entleiher der HR PersonalService GmbH gegenüber für den entstandenen Schaden. Der Entleiher haftet für die Einhaltung dieser und allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Einhaltung der genannten Vorschriften am Tätigkeitsort während der gesamten Einsatzdauer gewährleistet ist. Arbeitsunfälle sind umgehend HR PersonalService zu melden. Eine Kopie der Unfallanzeige ist vom Entleiher ebenfalls der für seinen Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden. Der Entleiher gestattet HR PersonalService GmbH den Zutritt zum Tätigkeitsort des Mitarbeiters, um die Einhaltung der Arbeitssicherheitsvorkehrungen überprüfen zu können.

§ 4 Laufzeit und Kündigung des Vertrages

Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag (AÜV) kann von beiden Vertragsparteien mit der im § 12 des AÜV angegebenen Frist gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Mitarbeiter der HR PersonalService GmbH sind spätestens am vorletzten Arbeitstag über die Beendigung des Einsatzes zu informieren. Eine außerordentliche Kündigung ist insbesondere in folgenden Fällen berechtigt:

- Nichteinhaltung der Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes durch Entleiher
- Zahlungsverzug oder erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Entleihers
- in Fällen, in denen Streik, Aussperrung, höhere Gewalt oder andere Gründe die Arbeitsleistung unmöglich oder unzumutbar gemacht hat.

§ 5 Haftung

HR PersonalService GmbH haftet für die fehlerfreie Auswahl der Mitarbeiter gemäß ihr seitens des Entleihers vorgelegten Anforderungskriterien für die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung entstehen. Eingesetzte Mitarbeiter sind weder Verrichtungs- noch Erfüllungsgehilfen der HR PersonalService GmbH; eine Haftung für Schlechtleistung der Leiharbeitnehmer oder für durch Leiharbeitnehmer verursachte Schäden am Arbeitsgerät wird ausgeschlossen. Die Haftung von HR PersonalService GmbH ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn eingesetzte Leiharbeitnehmer mit nicht vertraglich vereinbarten Arbeiten oder mit Geldangelegenheiten, in welcher Form auch immer, betraut werden. Geschieht letzteres doch, so haftet der Entleiher für daraus entstehende Schäden und/oder Verluste.

§ 6 Rechnungslegung / Zahlungsbedingungen

Maßgebend für die Abrechnung ist der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Stundenverrechnungssatz zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Entleiher verpflichtet sich, unseren Mitarbeitern wöchentlich die geleisteten Stunden rechtsverbindlich auf vorgelegten Tätigkeitsnachweisen

zu bestätigen. Können die geleisteten Stunden keinem Bevollmächtigten des Entleihers vorgelegt werden, sind interne Mitarbeiter der HR PersonalService GmbH stattdessen zur Bestätigung berechtigt.

Die Rechnungen der HR PersonalService GmbH sind innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Skontoabzug zahlbar. Im Falle des Zahlungsverzuges werden die gesamten offenen Forderungen zur sofortigen Zahlung fällig. Für den Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank fällig. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens behalten wir uns vor. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus Geschäftsbeziehungen abzutreten. Unsere Mitarbeiter sind nicht zum Inkasso berechtigt.

§ 7 Mehrarbeit- und Zuschlagsberechnung

Unsere Stundenverrechnungssätze und Zuschläge verstehen sich netto zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe.

Als Mindestarbeitszeit der eingesetzten Mitarbeiter werden 35 Stunden wöchentlich von Montag bis Freitag vereinbart. Als Regelarbeitszeit werden 40 Wochenarbeitsstunden werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr vereinbart.

Über Regelarbeitszeiten hinausgehende Arbeitsstunden werden mit den entsprechenden nachfolgend aufgeführten Zuschlägen in Rechnung gestellt:

a) ab der 40. Wochenarbeitsstunde	25%
b) ab der 45. Wochenarbeitsstunde	50%
c) für Arbeitsstunden an Samstagen	25%
d) für Arbeitsstunden an Sonntagen	50%
e) für Arbeitsstunden am 01. Januar, an den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen	150%
f) für Arbeitsstunden an sonstigen gesetzlichen Feiertagen	100%
g) für Arbeitsstunden an Heiligabend und Silvester ab 14.00 Uhr	100%
h) für Nachtarbeit in der Zeit von 20:00 bis 06:00 Uhr	25%
i) für Nachtarbeit soweit Mehrarbeit	50%

Mögliche weitere Zulagen oder Zuschläge (bspw. Schmutz-/ Gefahrenzulagen) werden bei Erfordernis oder nach Abstimmung individuell mit dem Entleiher vereinbart und im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag festgehalten.

§ 8 Mitarbeiterübernahmen / Personalvermittlung

1. Das Vertragsverhältnis zwischen Entleiher und der HR PersonalService GmbH ist neben der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung auf eine mögliche Vermittlung der geplanten und/oder eingesetzten Mitarbeiter zur eigenen dauerhaften Einstellung durch den Entleiher ausgerichtet. Der Entleiher erkennt die Ausrichtung der Zusammenarbeit auf eine solche Personalvermittlung ausdrücklich an. Weiterhin erkennt der Entleiher im Falle einer Personalvermittlung ein gem. Punkt 6 zu zahlendes Honorar an.

2. Der Entleiher verpflichtet sich zeitgleich hiermit, die Begründung eines Arbeitsverhältnisses mit Mitarbeitern der HR PersonalService GmbH unaufgefordert dieser mitzuteilen. Im Streitfall trägt der Entleiher die Beweislast, dass ein Arbeitsverhältnis mit dem Mitarbeiter nicht begründet wurde.

3. Eine Personalvermittlung liegt vor, wenn der Entleiher mit dem Mitarbeiter der HR PersonalService GmbH während der Überlassung, unmittelbar oder binnen 12 Monate nach Beendigung der Überlassung ein Arbeitsverhältnis eingeht.

4. Eine Personalvermittlung ist ebenfalls gegeben, wenn der Entleiher mit einem durch HR PersonalService GmbH vorgeschlagenen und/oder vorgestellten Mitarbeiter, auch ohne eine vorangegangene Überlassung, ein Arbeitsverhältnis begründet.

5. Maßgeblicher Zeitpunkt der in Punkten 3 und 4 umschriebenen Begründung des Arbeitsverhältnisses zwischen Entleiher und Mitarbeiter ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und nicht der Zeitpunkt der vereinbarten Arbeitsaufnahme.

6. Das im Falle einer Vermittlung an HR PersonalService GmbH zu zahlende Honorar beträgt 2 Bruttomonatsgehälter/-löhne des zwischen dem Entleiher und dem Mitarbeiter vereinbarten künftigen Bruttomonatsgehaltes/-lohnes. Hierzu teilt der Entleiher der HR PersonalService GmbH unaufgefordert das mit dem Mitarbeiter vereinbarte Bruttomonatsgehalt/-lohn schriftlich mit.

Erfolgt die Übernahme des Mitarbeiters aus einer laufenden Überlassung an den Entleiher heraus, so reduziert sich das Vermittlungshonorar um 1/12 je vollen, zum Zeitpunkt der Übernahme ununterbrochenen, vorangegangenen Überlassungsmonat. Vorangegangene und zum Zeitpunkt der Übernahme bereits beendete Überlassungen des Mitarbeiters an den betreffenden Entleiher werden nicht angerechnet.

§ 9 Beanstandungen

Mögliche Beanstandungen sind umgehend nach Entstehung des begründeten Umstandes, schriftlich vorzubringen. Ist der Auftrag gemäß Arbeitnehmerüberlassungsvertrag beendet, so sind die Beanstandungen in jedem Fall binnen 7 Tagen vorzubringen. Zurückhaltungen oder Minderungen von Forderungen ohne rechtskräftige Feststellung sind ausgeschlossen. Der Entleiher kann gegen HR PersonalService GmbH keine Ansprüche auf Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens, gleich aus welchem Rechtsgrund, geltend machen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung oder Teil einer Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle einer unwirksamen Regelung tritt eine Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck des vorliegenden Vertrages am nächsten kommt.

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird für beide Seiten Bad Kreuznach vereinbart. Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung, soweit nicht zwingendes europäisches Recht etwas anderes fordert.